

THUR. LANDTAG POST  
23.05.2017 13:40

12075 1/17

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg

An den  
Thüringischen Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
**6/1078**  
zu Drs. 6/1101/3597

FAKULTÄT FÜR  
RECHTSWISSENSCHAFT

Prof. Dr. Udo Steiner  
Bundesverfassungsrichter a.D.

Universitätsstraße 31  
D-93053 Regensburg

Telefon +49 941 943-4284

udo.steiner@ur.de  
www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/Jura/steiner/

19.05.2017

### Anhörung zum Thüringischen Sportfördergesetz 2017

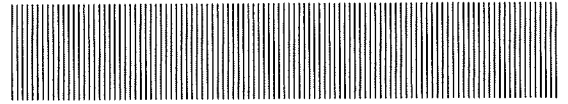
### Den Mitgliedern des AfBJS

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes und des Thüringer Glücksspielgesetzes (Thüringer LT, Drs. 6/1101 vom 23.9.2015) bzw. zum Entwurf eines Thüringischen Sportfördergesetzes (Thüringer LT, Drs. 6/3597 vom 15.3.2017) bzw. nehme ich wie folgt Stellung.

1. Aus verfassungsjuristischer Sicht werden die Gesetzesinitiativen begrüßt. Erneut – nach 1994 – stellt sich der Thüringische Gesetzgeber der Aufgabe, das Schutz- und Förderversprechen des Art. 30 Abs. 3 ThürVerf. umzusetzen und zu konkretisieren. Er übernimmt damit parlamentarische Verantwortung für den Lebensbereich „Sport“, dessen Unterstützung und Förderung im Sportland Thüringen eine gewichtige öffentliche Aufgabe ist. Beide Entwürfe nehmen die notwendige Modernisierung des bisherigen Gesetzeskonzepts vor. Sie berücksichtigen Entwicklungen im Sport, verbreitern sachlich und personell das Spektrum der Förderziele und nehmen auch die Anti-Doping-Arbeit in die gesetzliche Zielsetzung auf. Beide Entwürfe berücksichtigen auch die Erfordernisse des Leistungssports und des Leistungssportnachwuchses. Sie tragen damit der Erfahrung Rechnung, dass von besonderen sportlichen und insbesondere von sportlichen Höchstleistungen starke Impulse für den gesamten Sport in Thüringen ausgehen.
2. Der Breiten- und Leistungssport in Deutschland ist bekanntlich traditionell Vereinssport. Die Turn- und Sportvereine sind allerdings in bedrängter Situation: Immer weniger Kinder und Jugendliche stehen für immer mehr Sportarten zur Verfügung. Das Sportangebot der Vereine steht in starker Konkurrenz zum Fitnessgewerbe. Die Beiträge der Vereinsmitglie-

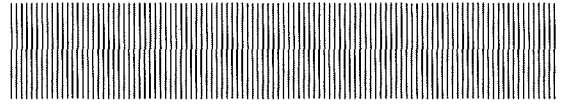


TLT/4967/17/9



der sind niedrig; sie haben sich schon lange von der Entwicklung der Arbeitseinkommen gelöst. Deshalb ist die Sportförderung durch Länder und Kommunen so gut wie sie den Vereinen (und mittelbar den Verbänden) zur Seite steht. Beide Gesetzentwürfe sind durch zielführende Förderung und Unterstützung der Vereins- und Verbandsstrukturen im thüringischen Sport geprägt.

3. Die für den Breiten- und Leistungssport erforderliche Sportinfrastruktur, insbesondere Bau und Unterhaltung von Sportstätten, ist von den Vereinen aus eigener Kraft in der Regel nicht zu leisten. Auch die Nutzung öffentlicher Sportinfrastruktur durch die Vereine gegen Entgelt überfordert vielfach deren finanzielle Möglichkeiten. Deshalb ist es ganz besonders zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in § 13 Abs. 2 Satz 1 eine vereinsfreundliche Regelung vorsieht. Danach ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Diese Regelung geht über die bisherige Rechtslage hinaus. Die im Sportförderungsgesetz von 1994 (§ 14 Abs. 2) enthaltene, die unentgeltliche Nutzung einschränkende Formulierung „in der Regel“ entfällt. Es gilt für die Zukunft das Unentgeltlichkeitsprinzip auch bei Nutzung von Sportanlagen für den Wettkampfbetrieb. Diese Regelung ist im Vergleich der sieben Sportförderungsgesetze der anderen Länder ein großer sportpolitischer Fortschritt und hat Vorbildcharakter. Der Gesetzentwurf (Drs. 6/1101) bleibt hinter diesem Standard der Leistungsgewährung zurück. Eine nach § 14 Abs. 5 des Entwurfs erlassene Rechtsverordnung könnte keine Regelungen treffen, die zusätzlich gewähren, was das Gesetz nicht gewährt. Denn Art und Ausmaß der Verpflichtung selbständiger Aufgabenträger und insbesondere der Landkreise und Kommunen zur unentgeltlichen Nutzungsüberlassung von Sportstätten an Vereine kann nur der Gesetzgeber selbst vornehmen.
4. Fiskalisch und kommunalpolitisch gut nachvollziehbar ist die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs der Koalitionsfraktionen. Denn Errichtung und Unterhalt von Hallen- und Freibädern sind organisatorisch und finanziell aufwändig. Es wird zu Recht den Trägern der Einrichtungen überlassen, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit anerkannte Sportorganisationen an den Betriebskosten zu beteiligen.
5. Beide Gesetzentwürfe sehen leider davon ab, die kommunale Sportförderung zur Pflichtaufgabe der kommunalen Aufgabenträger und insbesondere der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zu erklären, obgleich sich die Kommunen gerade durch sportliche Aktivitäten in ihrer örtlichen Gemeinschaft definieren. Von einer solchen Regelung könnte eine



Signalwirkung für die Sportförderung in Deutschland ausgehen. Mit einem substanziellen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wäre eine solche Aufgabenqualifizierung nicht verbunden. Es bleibt den Gemeinden ein ganz erheblicher Spielraum für die Gestaltung der Sportpflege in ihrem Wirkungskreis. Sie entscheiden unverändert über das „Wie“ (Art und Weise, Ausmaß und Intensität) der Aufgabenwahrnehmung und damit unverändert selbstverantwortlich über den Umfang des finanziellen Aufwands für den örtlichen Sport. Andererseits wäre die Einbeziehung der Sportförderung in den Kreis der kommunalen Pflichtaufgaben mehr nur als eine protokollarische Aufwertung. Sie würde verhindern, dass die Gemeinden zuerst die Flucht aus der Sportförderung wählen, wenn ihre finanzielle Situation angespannt ist.

Zur Ergänzung meiner Ausführungen erlaube ich mir, auf die von mir für den Landessportbund Thüringen erstattete Rechtsgutachtliche Äußerung zum Rechtsstatus des Sports im Freistaat Thüringen vom Juni 2016 zu verweisen, die dem Thüringischen Landtag zugeleitet wurde.

gez. *Steiner*